

Urlaubsantrag für Schülerinnen und Schüler

Vor- und Zuname des Antragstellers

Datum

Straße und Hausnummer

PLZ

Wohnort

An die
CLEMENS-Schule, Hornburg

Urlaubsantrag

Hiermit beantrage ich für meine Tochter / meinen Sohn

Vorname, Klasse

Beurlaubung vom Schulunterricht für die Zeit vom _____ bis _____

Begründung :

Für den Unterrichtsausfall trage ich selbst die Verantwortung!

Unterschrift des Antragstellers

CLEMENS-SCHULE

Hornburg, _____

Frau / Herrn _____

Ihr Urlaubsantrag vom _____ für Ihre Tochter / Ihren Sohn _____
wird lt. Grundsatzbeschluss der Gesamtkonferenz vom 22.01.96 (siehe Rückseite)

genehmigt / nicht genehmigt.

**Für den Unterrichtsausfall durch die Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Lt. § 176 des Nds. Schulgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich der Schulpflicht nicht nachkommt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

Unterschrift der Schulleiterin

Beurlaubung von Schulkindern

Eine Befreiung vom Unterricht (Beurlaubung) richtet sich nach den von der Gesamtkonferenz aufzustellenden Grundsätzen. Nach diesen Grundsätzen entscheidet die Schulleitung über die Genehmigung von Urlaubsanträgen. Beurlaubungen können durch die Schulleitung maximal für 3 Monate gewährt werden. Darüber hinausgehende Urlaubsanträge sind von der unteren Schulbehörde zu entscheiden (z.B. bei Auslandsaufenthalten).

Urlaubsanträge sind über den Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin an das Sekretariat weiterzuleiten. Die Erziehungsberechtigten erhalten den Antrag mit dem Entscheid der Schulleitung zurück.

Grundsätze

Laut Konferenzbeschluss der Clemens-Schule Hornburg vom 22.01.1996

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern für Urlaubsreisen und Einkaufsfahrten sind Grundsätzlich nicht zu genehmigen, es sei denn, das eine Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeuten würde.

Anträge auf Beurlaubungen sind grundsätzlich zu gewähren für

- unaufschiebbare Arztbesuche
- zum Besuch einer Erziehungsberatungsstelle
- für die Teilnahme an Trauerfeiern
- für unaufschiebbare Erledigungen in Familienangelegenheiten

In jedem Falle sind die beantragenden Erziehungsberechtigten auf die gesetzliche Schulpflicht hinzuweisen. Die Erziehungsberechtigten müssen durch Unterschrift bekunden, dass sie für den Unterrichtsausfall und einem damit verbundenem Leistungsabfall selbst die Verantwortung übernehmen.
